

31. Covid-19 Infobrief

20.02.2021

Sehr geehrte Eltern,

die Landesregierung NRW hat gestern die geltenden Coronaverordnungen dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst.

Im Hinblick auf möglicherweise ansteckendere Virusmutationen gibt es **erhöhte Infektionsschutzanforderungen**. Daher **müssen alle Personen**, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, **eine medizinische Maske** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung **tragen**. Medizinische Masken im Sinne der CoronaSchVO sind sogenannte **OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder mit diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95)**.

Als Schule setzen wir die geltenden Hygienemaßnahmen höchst verantwortungsvoll um. **Daher erhält Ihr Kind am Montag, dem 22.02. im Sekretariat kostenfrei für den ersten Präsenztage der Q1 und Q2 zwei Masken, wenn es sich keine besorgen konnte.** Ich bitte schon jetzt um Verständnis dafür, dass dies zunächst eine Ausnahmeregelung ist. An den weiteren Tagen sind Masken zum Einkaufspreis erhältlich.

Näheres zu den Regelungen findet sich im §1(3) der CoronaSchVO wie folgt:

„Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
 - a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
 - b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.

Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.“ [2021-02-19 coronabetrvo ab 22.02.2021 lesefassung mit markierungen.pdf \(land.nrw\)](#)

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes frühlingshaftes Wochenende.

Allen Schülerinnen und Schülern, deren Präsenzunterricht am Montag beginnt, wünsche ich einen guten Start.

Bitte richten Sie Ihren Kindern dies aus.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihre
Agnes Regeh*